Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/270

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5145/66

Bonn, den 9. Februar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — gewerbliche Waren)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — gewerbliche Waren)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1313), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang II (Zollkontingente) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

(1) Der in der Anlage zu § 1 unter Nummer 63 festgesetzte Kontingents-Zollsatz wird im Rahmen der Kontingents-Menge auf Antrag auch für die dort bezeichnete Ware angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist.

(2) Die Warenmengen, für die nach Absatz 1 der Kontingents-Zollsatz angewendet worden ist, werden auf das Zollkontingent angerechnet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Zollkontingente, die nach § 1 in den Anhang II aufgenommen werden

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
49	Kalziumtartrat der Tarifnr. 29.16 - A - III - a, 2000 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	1,9	—	—	frei	5,4	4,4	
50	Erythromycin und seine Derivate, aus Tarifnr. 29.44 - D - II, 800 kg vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	3,2	—	—	frei	5,4	4,4	
51	Waren der Tarifnr. 45.02 - A, 5 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	4,9	—	—	0,8	8,8	7,4	0,8
52	Waren der Tarifnr. 45.02 - B und C, 145 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	2,5	—	—	frei	7,2	5,8	frei
53	Garne ganz aus Seide, aus Tarifnr. 50.04, 10 t vom 1. Januar 1966 bis 1. März 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	2,5	—	—	frei	4,2	—	
54	Garne ganz aus Schappeseide, aus Tarifnr. 50.05, 28 t vom 1. Januar 1966 bis 1. März 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	1	—	—	frei	3	—	

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Regelmäßiger Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
55	Rohaluminium, nicht legiert, aus Tarifnr. 76.01 - A, 40 000 t vom 1. Januar 1966 bis 30. Juni 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	5	—	—	2	10	9	
	Von der Kontingentsmenge dürfen im ersten Kalendervierteljahr nicht mehr als 20 000 t zollbegünstigt eingeführt werden.								
56	Rohaluminium, nicht legiert, aus Tarifnr. 76.01 - A, 3000 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	—	frei	2	10	9	
57	Rohmagnesium der Tarifnr. 77.01-A, 45 000 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	1,5	—	—	frei	6	—	
		Zollsatz für 100 kg Eigengewicht				Zollsatz für 100 kg Eigengewicht			
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
58	Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei), aus Tarifnr. 78.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 22 000 t vom 1. Januar 1966 bis 30. Juni 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	—	frei	3,20	—	
59	Rohblei, raffiniert (Hüttenweichblei, Feinblei und Kabelbleilegierungen), aus Tarifnr. 78.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I),								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht allgemein	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht allgemein	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Griechenland-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
(59)	8000 t vom 1. Januar 1966 bis 30. Juni 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	—	frei	3,20	—	
60	Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink), aus Tarifnr. 79.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 23 000 t vom 1. Januar 1966 bis 30. Juni 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	—	frei	3,20	—	
		Zollsatz % des Wertes				Zollsatz % des Wertes			
61	Rinderlebern aus Tarifnr. 30.01 - A - I, 35 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt ..	—	3,6	—	—	frei	6	4,8	
62	Oxydiertes und polymerisiertes Kolophonium der Tarifnr. 38.08 - C - II, 2600 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt ..	—	1,7	—	—	frei	6	4,8	
63	Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), aus Tarifnr. 54.03 - B - I - a - 1, 500 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen unter zollamtlicher Überwachung	—	—	3	—	2	10	—	
64	Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnr. 73.05 - A - I, 11 000 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
(64)	1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	4,8	—	—	0,8	6,4	5,5	
65	Sulfat- oder Natronzellstoff der Tarifnr. 47.01 - B - I, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 650 000 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	—	frei	3,6 5,6	—	

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

I. Zur Anlage zu § 1

Zu Nrn. 49 bis 55 und 57 bis 60

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG mit Entscheidungen von 22. Dezember 1965 der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien und zur Verwendung im Zollgebiet die nachstehend aufgeführten Zollkontingente gewährt:

1. Kalziumtartrat, roh
   der Tarifnr. 29.16 - A - III - a
   2000 t im Kalenderjahr 1966
   Zollsatz: 1,9 % des Wertes;

2. Erythromycin
   aus Tarifnr. 29.44 - D - II
   800 kg im Kalenderjahr 1966
   Zollsatz: 3,2 % des Wertes;

3. Würfel oder Quader aus Naturkork (Rohformen), zum Herstellen von Stopfen
   der Tarifnr. 45.02 - A
   5 t im Kalenderjahr 1966
   Zollsatz: 4,9 % des Wertes;

4. Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork
   der Tarifnr. 45.02 - B und C
   145 t im Kalenderjahr 1966
   Zollsatz: 2,5 % des Wertes;

5. Seidengarne
   aus Tarifnr. 50.04
   10 t in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 1. März 1966
   Zollsatz: 2,5 % des Wertes;

6. Schappeseidengarne
   aus Tarifnr. 50.05
   28 t in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 1. März 1966
   Zollsatz: 1 % des Wertes;

7. Rohaluminium
   der Tarifnr. 76.01 - A
   121 000 t im Kalenderjahr 1966, davon mindestens 100 000 t nichtlegiertes Rohaluminium
   Zollsatz: 5 % des Wertes;

8. Rohmagnesium
   der Tarifnr. 77.01 - A
   45 000 t im Kalenderjahr 1966
   Zollsatz: 1,5 % des Wertes;

9. Rohblei
   der Tarifnr. 78.01 - A
   60 000 t im Kalenderjahr 1966
   Zollsatz: frei;

10. Rohzink, nicht legiert
    aus Tarifnr. 79.01 - A
    60 000 t im Kalenderjahr 1966
    Zollsatz: frei.

(2) Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente beantragt und eröffnet.

(3) Rohes Kalziumtartrat dient zur Gewinnung von Weinsäure, die ihrerseits Ausgangsstoff für zahlreiche industrielle Zwecke ist (z. B. Herstellung von Textilhilfsmitteln). Die Erzeugung in den EWG-Ländern (Frankreich, Italien) reicht für die Versorgung nicht aus. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: Argentinien.

(4) Erythromycin und seine Derivate sind Grundstoffe für die Herstellung bestimmter Arzneimittel. Die Erzeugung innerhalb der EWG (Frankreich) reicht für die Versorgung nicht aus. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: USA.

(5) Würfel oder Quader aus Naturkork, zum Herstellen von Stopfen, und Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork werden innerhalb der EWG nur in Frankreich und Italien erzeugt. Durch den hohen Eigenbedarf dieser beiden Länder fallen nur geringe Mengen zur Ausfuhr an. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: Portugal.

(6) Seidengarne und Schappeseidengarne werden innerhalb der EWG nur in Frankreich und Italien hergestellt. Diese beiden Länder sind jedoch nicht in der Lage, den Bedarf der Bundesrepublik zu decken. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: Schweiz.

(7) Rohaluminium wird in ständig steigendem Maße in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen. Hauptlieferländer: Norwegen, Kanada, USA.

Die Bedarfsentwicklung in der Rohaluminium verarbeitenden Industrie im Kalenderjahr 1966 ist noch nicht eindeutig vorherzusehen. Die Bundesregierung hält deshalb zunächst ein Halbjahreskontingent in Höhe von 40 000 t für ausreichend. Weiter erscheint es zweckmäßig, die Einfuhr von Rohaluminium im Rahmen dieses Zollkontingents im ersten Kalendervierteljahr 1966 auf höchstens 20 000 t zu beschränken.

(8) Rohmagnesium wird überwiegend in der Flugzeug- und Autoindustrie verwendet, und zwar z. B. bei der Herstellung von Motorengehäusen, Rädern, Vergasern, Treibstoff- und Öltanks. Die Erzeugung in den EWG-Ländern (Frankreich und Italien) reicht für die Versorgung der Gemeinschaft nicht aus. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer: Norwegen, USA.

(9) Rohblei wird in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen. Hauptlieferland: Großbritannien.

Zur Erleichterung der schwierigen Versorgungslage der deutschen Bleihütten mit Vorstoffen hält es die Bundesregierung für geboten, von dem von der Kommission der EWG genehmigten Rohbleikontingent zunächst 22 000 t für das 1. Halbjahr für die Einfuhr von silberhaltigem Werkblei vorzusehen.

Das Angebot an Hüttenweichblei, Feinblei und Kabelbleilegierungen aus EWG-Ländern geht stetig zurück. Diese Bleisorten müssen daher in größerem Umfang als bisher aus Drittländern importiert werden. Um Veränderungen des Preisniveaus zu vermeiden, soll für diese Waren ein zollfreies Halbjahres-Kontingent in Höhe von zunächst 8 000 t der von der Kommission der EWG gewährten Blei-Kontingentsmenge eröffnet werden.

(10) Rohzink wird in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen. Hauptlieferländer: Norwegen, Kanada, Kongo (Léopoldville).

In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen, weil

1. diese Qualität in der Bundesrepublik und in den übrigen EWG-Ländern nicht in der erforderlichen Menge hergestellt wird

   und

2. der Aufpreis infolge des Mangels an dieser Qualität bereits in den Vorjahren sehr hoch lag und steigende Tendenz zeigt.

Das zollfreie Rohzink-Kontingent soll deshalb auf die Qualität mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen beschränkt werden.

Wegen der Unübersichtlichkeit des Zinkmarktes ist zunächst nur ein Kontingent für das 1. Halbjahr 1966 in Höhe von 23 000 t vorgesehen.

Zu Nr. 56

Die Bundesrepublik eröffnet für das Kalenderjahr 1966 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von nichtlegiertem Rohaluminium aus EWG-Ländern in Höhe von 3000 t. Der am 1. Januar 1957 angewandte Zollsatz „frei" (Ausgangs-Zollsatz) darf für die zu diesem Zeitpunkt eingeführte Menge nicht überschritten werden (Artikel 12 des EWG-Vertrages). Das zollfreie Kontingent liegt über dem Durchschnitt der zollfreien Einfuhren aus den EWG-Ländern in den Jahren 1957 bis 1960.

Zu Nrn. 61 bis 64

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat der Ministerrat der EWG mit Entscheidungen vom 29. Dezember 1965 der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern für das Kalenderjahr 1966 zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien und zur Verwendung im Zollgebiet die nachstehend aufgeführten Zollkontingente gewährt:

1. Rinderlebern

   aus Tarifnr. 30.01 - A - I

   35 t

   Zollsatz: 3,6 % des Wertes;

2. Oxydiertes und polymerisiertes Kolophonium

   der Tarifnr. 38.08 - C - II

   2600 t

   Zollsatz: 1,7 % des Wertes;

3. Leinengarne, ungezwirnt, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen

   aus Tarifnr. 54.03 - B - I - a - 1

   500 t

   Zollsatz: 3 % des Wertes;

4. Eisenpulver und Stahlpulver
   der Tarifnr. 73.05 - A - I
   11 000 t
   Zollsatz: 4,8 % des Wertes.

(2) Die Einfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Waren zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente beantragt und eröffnet.

(3) Getrocknete und pulverisierte Rinderlebern werden zur Herstellung medizinischer Leberpräparate verwendet. Die Ware wird in der Bundesrepublik nicht hergestellt. Die Erzeugung in den übrigen EWG-Ländern reicht für die Versorgung nicht aus. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: Dänemark.

(4) Kolophoniumderivate der genannten Art sind Rohstoffe insbesondere für die Farben- und Lackindustrie. Der deutsche Einfuhrbedarf kann nur zu einem Teil aus den übrigen EWG-Ländern gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer: USA, Portugal, Schweden.

(5) Leinengarne der genannten Art sind Spezialgarne, die zum Herstellen besonders reißfester und gleichmäßiger Leinennähzwirne für die Schuh- und Lederwarenindustrie und zum Herstellen von gezwirnten Kabelabbindegarnen benötigt werden. Diese Leinengarne werden in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die deutsche verarbeitende Industrie ist auf die Einfuhr aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: Großbritannien (Nordirland).

(6) In der deutschen Sintereisenfertigung werden aus technischen Gründen in steigendem Maße auf elektrolytischem Wege gewonnene Eisen- und Stahlpulver verwendet. Diese Pulver sind reiner und qualitativ hochwertiger als auf mechanischem Wege hergestellte Pulver. Eisen- und Stahlpulver werden in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die Bundesrepublik ist auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: Schweden.

Zu Nr. 65

(1) Sulfat- oder Natronzellstoff wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren in erheblichem Umfang aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer: Schweden, Finnland.

(2) Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII des Abkommens betreffend Waren der Liste G *) berechtigt, ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Sulfat- oder Natronzellstoff aus Drittländern in Höhe des jährlichen Bedarfs zu eröffnen. Der Bedarf im Jahre 1966 wird auf 650 000 t geschätzt.

II. Zu § 2

(1) Die Anwendung des unter Nummer 63 der Anlage zu § 1 festgesetzten Kontingents-Zollsatzes ist an die Voraussetzung gebunden, daß die Ware zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden muß (Zollgutverwendung). Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung (§ 55 Abs. 2 des Zollgesetzes), die jedoch erst erteilt werden kann, wenn das Zollkontingent wirksam ist. Die Zollbegünstigung könnte deshalb erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Anspruch genommen werden.

(2) Durch § 2 wird sichergestellt, daß die betreffenden Leinengarne, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem begünstigten Zweck verwendet worden sind, ebenfalls in den Genuß der Zollbegünstigung kommen. Die Warenmengen, für die die Zollbegünstigung in Anspruch genommen wird, sind auf das Zollkontingent anzurechnen.

---

*) Hinweis auf das Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 317).